

# Magistrat

## Ernährung

### Anbau von Gemüse und Hackfrüchten

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) hat der Magistrat folgende

#### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Anbau von Gemüse und Hackfrüchten auf den im Stadtgebiet Berlin liegenden privaten Grundstücken vom 15. Oktober 1945 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1946 S. 7) beschlossen:

§ 1

Im 1. 3. Absatz 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1945 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1947“ gestrichen.

§ 2

Die Befristung der Grundstücksnutzung, die in den gemäß § 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1945 erlassenen Beschlagnahmeverfügungen und ausgegebenen Grundstücksnutzungsscheinen festgesetzt ist, entfällt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: Dr. Friedensburg

### Verlängerte Gültigkeit von Lebensmittelbezugsrechten

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird bestimmt:

1. Folgende Bezugsrechte behalten ihre Gültigkeit über den 31. Oktober 1947 hinaus bis zum 10. November d. J., soweit Ware zur Belieferung dieser Abschnitte in den einzelnen Verwaltungsbezirken noch nicht bereitgestellt werden konnte:

a) die Fischabschnitte der Oktober-Lebensmittelkarte Gruppe I—IV C,

b) die Fleischabschnitte der 3. Dekade der Oktober-Lebensmittelkarte

Gruppe I—IV C.

Die Abschnitte zu a) und b) dürfen nach dem 31. Oktober d. J. ausschließlich von Kleinhandelsgeschäften (nicht von Gaststätten, Werkküchen und dergleichen) eingelöst werden.

Die einzelnen Verwaltungsbezirke sind ermächtigt, einen vorzeitigen Verfalltag (vor dem 10. November d. J.) für die genannten Bezugsrechte zu bes timmen.

2. Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten usw. ist es nicht gestattet, verfallene Bezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte auszugeben.

3. Zu widerhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) aus.

Berlin, den 5. November 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: L. Schroeder

## Gesundheitswesen

### Rattenbekämpfung in Groß-Berlin 1947

Auf Grund der §§ 15 und 19 der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (VOBl. S. 7) wird für das Gebiet von Groß-Berlin folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wird im Bereich von Groß-Berlin in der Zeit vom 15. November 1947, 8 Uhr, bis 30. November 1947, 20 Uhr, eine Rattenbekämpfung mit besonders zu diesem Zweck hergestellten, amtlich geprüften und zugelassenen Bekämpfungsmitteln durchgeführt.

§ 2

Das Nähere über die Durchführung, insbesondere über den Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, über die zugelassenen Bekämpfungsmittel und über die zu ihrer Anwendung verpflichteten und berechtigten Personen, wird durch eine Ausführungsanweisung geregelt.

§ 3

Wer dieser Anordnung oder den Vorschriften der Ausführungsanweisung zuwiderhandelt, wird nach § 21 der Verordnung vom 4. Juni 1945 bestraft.

§ 4

Diese Anordnung und die zu ihrer Durchführung erlassene Ausführungsanweisung treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Holthöfer

### Ausführungsanweisungen zur Durchführung der Rattenbekämpfung in Groß-Berlin 1947

I. Die Eigentümer oder deren Vertreter, Mieter, Pächter oder sonstigen Besitzer von sämtlichen im Bereich von Groß-Berlin gelegenen bebauten oder unbebauten Grundstücken, von Betrieben des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes sowie von Gaststätten, von Lager- und Schutzplätzen, Friedhöfen, Schiffsräumen, desgleichen die Kleingartenbesitzer und Vorstände der Kleingartenkolonien sowie die Unterhaltspflichtigen von Dämmen und Ufern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß während der Dauer der Rattenbekämpfung an jedem Tag in der Zeit vom 15. November, 8 Uhr, bis 30. November, 20 Uhr, zugelassene Rattenbekämpfungsmittel an geeigneten Stellen, u. a. in Kellern, einschließlich Kellerraum und Kellerverschlag, der zu einer Mietwohnung gehört, auf Böden, in Speichern, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Gärten — in der Nähe von Komposthaufen —, auf Schulhöfen, in Stallungen, insbesondere auch in Kleintierhallungen (Geflügel-, Kaninchen- usw. ställe), auch an den Ufern der Wasserläufe, ausliegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich auf den Grundstücken bisher Ratten gezeigt haben oder nicht.

Sie sind ferner verpflichtet, wenn die Vertilgungsmittel von den Ratten ganz oder teilweise aufgetressen sind, unverzüglich Vertilgungsmittel nachzuliegen.

Die Rattenvertilgungsmittel sind vor dem Zugriff von Kindern und Haustieren zu sichern. Durch Aushang von Zetteln oder Warnschildern mit dem Hinweis „Vorsicht! Rattengift ausgelegt! Kinder und Haustiere einhalten!“ ist auf die Auslegung des Giftes aufmerksam zu machen.

Mit dem Auslegen und Nachlegen der Bekämpfungsmittel können auch ortsansässige, berechnete Schädlingsbekämpfer (vgl. Ziffer VI) beauftragt werden.

Die Verantwortung geht in derartigen Fällen auf den beauftragten Schädlingsbekämpfer über.

Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln Verpflichteten und deren Beauftragten ist das Betreten der Räume, in denen Bekämpfungsmittel aufgelegt werden müssen, zu gestatten.

Die Bekämpfungsmittel sind erst am 30. November 1947 nach 20 Uhr zu entfernen.

II. Als Rattenbekämpfungsmittel sind nur die folgenden amtlich geprüften Phosphorzink- und Meerzwiebel-Bariumcarbonatpräparate zugelassen:

#### Phosphorzinkpräparate

1. Brutal-Frischköder-Tablette, Chemische Fabrik Labor, Berlin SO 36,
2. Brutal-Zinkphosphidpaste, Chemische Fabrik Labor, Berlin SO 36,
3. Cannentan-Rattenpaste, Karl Milles K.G., Hornburg (Harz),
4. Delicia-Phosphidpräparat, Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.),
5. Delicia-Rattkalpaste, Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.),
6. Delicia-Rattököl, Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.),
7. Epimin-Rattentpulver, F. Bialek GmbH., Erfurt,
8. Gervosthan-Brocken-Gebäck, Gervos, Halle (Saale),
9. Gervosthan-Emulsion, flüssig, Gervos, Halle (Saale),
10. Ratolox-Phosphid-Paste, Otto Reichel, BerUn-Neukölln,
11. Ratotox-Phosphid-Präparat, Otto Reichel, Berlin-Neukölln,
12. Kattentod III (Muster Nr. 2), Getak, Bernburg (Saale),
13. Rumetan-Rattentpaste, Riedel de Haen, Berlin-Britz.
14. Styx-Rattentod-Frischköder, G. Schmalfuß, Köln.
15. Styx-Rattentpaste, G. Schmalfuß, Köln.
16. Zifertin Rattentpaste, H. Oetinger, Giengen (Brenz).
17. Mors Rattenbrocken, Vita Mors, Berlin-Neukölln.

#### Bariumcarbonatpräparate

1. Delicia-Barium-Präparat, Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.).
2. Bariumcarbonat-Brocken B. T. I., Fahlberg-List AG., Magdeburg 80.
3. Zifertin-Giftkörner, H. Oetinger, Giengen (Brenz).

#### Meerzwiebelpräparat

Delicia Rattenpräparat flüssig, Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.).

III. Diese Rattenbekämpfungsmittel sind möglichst erst drei Tage vor Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung in den Fachgeschäften (Apotheken und Drogerien) anzukaufen. Sie werden in der Zeit vom 29. Oktober 1947 bis einschließlich 30. November 1947 in den Fachgeschäften ohne Gift- oder Erlaubnischein abgegeben und sind entsprechend der den Packungen beigegebenen Gebrauchsanweisung anzuwenden. Die Rattenbekämpfungsmittel in Brockenform sind, soweit sie hart geworden sind, vor dem Auslegen mit Wasser leicht anzufeuchten.

Die Packungen müssen bei der Abgabe durch die Verkäufer mit einem Verschlussstreifen versehen sein, der die Aufschrift trägt: „Zugelassen und hexagerichtet für die allgemeine Rattenbekämpfung“ und bei Abgabe unverseht sein muß.

Ferner müssen die Packungen, noch mit folgenden Angaben versehen sein: Name und Wohnort des Herstellers, Benennung des wirksamen Giftes, Herstellungsjahr und -monat, Gebrauchsanweisung, Inhalt der Packung nach Gewicht und Verkaufspreis. Bei Mitteln, die in auslegefertigen Brocken in den Handel kommen, muß außerdem die Zahl der Brocken, bei Mitteln, die noch einer Zubereitung durch die Verbraucher bedürfen, die Zahl der Brocken, die daraus hergestellt werden können, angegeben sein. Die leeren Packungen sind als Nachweis der Auslegung zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

IV. Gewerbsmäßigen ortsansässigen Schädlingsbekämpfern ist unter Übernahme eigener Verantwortung außer den oben angeführten Phosphorzink- und Bariumcarbonatpräparaten auch die Benutzung der in Ziffer VI—VII aufgeführten amtlich geprüften Gifte, die der Abteilung II des Giftverzeichnis der Gift handelsverordnung angehören, gestattet. In solchen Fällen muß eine für Menschen und Nutztiere ungefährliche Auslegung der Gifte in breiiger Köderform innerhalb gesicherter Gifffutterkisten oder enger Rohre bzw. die unmittelbare Versenkung der Giftköder in die Rattenlöcher gewährleistet sein. Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Rattenbekämpfung ist gemäß Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheits-erregere vom 15. März 1936 (RGBl. 1936 I, S. 178), verboten.

V. Geeignete Schädlingsbekämpfer werden vom zuständigen Bezirksgesundheitsamt nachgewiesen.

Andere Gewerbetreibende dürfen seitens der Verpflichteten nicht mit der Auslegung von Bekämpfungsmitteln betraut werden, auch dürfen andere Gewerbetreibende keinen Auftrag zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln übernehmen.

VI. Während der Rattenbekämpfungstage sind als Rattenbekämpfungsmittel nur für die gewerbsmäßigen ortsansässigen Schädlingsbekämpfer außer den unter Absatz II genannten zinkphosphidhaltigen Mitteln auch solche amtlich zugelassenen Zinkphosphidpasten freigegeben, welche nur auf Mehlbasis hergestellt sind und die folgenden amtlich geprüften gefährlicheren Rattengifte in breiiger Köderform:

1. Cannentan-Giftpaste, Karl Milles KG., Hornburg (Harz).
2. Delicia-Thalliumpaste, Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.).
3. Hora-Giftpaste, Fahlberg-List AG., Magdeburg SO.
4. Rattui flüssig, Gervos, Halle (Saale).
5. Tallio tox-Paste, Otto Reichel, Berlin-Neukölln.
6. Zelio-Paste, I.G. Farbenindustrie AG., Leverkusen.

VII. Gewerbsmäßigen ortsansässigen Schädlingsbekämpfern ist bei anV sprechenden Aufträgen unter Übernahme eigener Verantwortung auch die Bekämpfung im Freigelände durch folgende amtlich geprüfte Räucher- verfahren erlaubt:

1. Delicia-Räucherverfahren, Ernst Freyberg, Delitzsch (Sa.).
2. Gela-Gaspatronen, Paul Werner, Gera (Thür.).
3. Hora-Räucherpatrone Type Normal, Fahlberg-List AG., Magdeburg SO.
4. Hora-Räucherpatrone Type Rapid, Fahlberg-List AG., Magdeburg SO.
5. Lepid-Gasverfahren, Schering AG., Berlin N 65.
6. Orwin-Räucherpatronen, Chemische Fabrik Labor, Berlin SO 36.
7. Preco-Ratten-Räucherkerzen, Pretzschner & Co., Dresden.